

Es sollen auch der Oberhauptman vnd Oberberckmeister/
vnd Berckvogt / zu abwendung mancherley argwönigkeit/
so doraus folgen mag / inn zeit derselben ihrer Ambt / auff
vnsern Berckwergen / keine Bercktheil haben / Auch inn keinem
vorborgenen schein / nutz es dauon gewarten / Desgleichen
sollen auch andere vnser Berckmeister in ihrem Ambte / vnd der
Orter es sich hin erstreckt / keine teyl barwen / Aber auffer des / soll es
ihnen nicht benommen sein.

Der Sechste Artikel.

Von der Berckmeister Ambte.

In jeder vnser itziger vnd zukünfftiger Berckmeister / soll
macht vnd gewalt haben / auff den gebirgen / so ihme befohlen
sind / nach ausweisung Berckleufftiger weise / vnd der Berck
recht auff alle metal / Berckwerg zuvorleihen / vnd muettung des
auffnehmens / soll er zu keiner zeit / auch niemandt wegern / den er
bey deme so gemuetet wirdt / getraut zubehalden / Doch sol er von
einem itzlichen ein zettel nehmen / was er gemuettet / auff welchen
tag vnd stunde die muettung geschehen / vnd von einer muettung
nicht mehr / dann einen groschen nehmen / Doch so der Berckmeister
in der muettung befindet / das der auffnehmer bey seiner muettung
aus rechten vrsachen nicht bleiben mag / soll er ihme des warnung
thun / So aber der Auffnehmer dauon nicht abstehn wolte / sol der
Berckmeister nichts desto weniger / sein gebür vnd muetzettel / wie
vor berurt / nehmen.

Der Siebende